

Vorlage Nr.: KTB/013

09.05.2000

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	13.06.2000	7
Kreistag	Landrat	20.06.2000	5

Festlegung der Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter am Oberverwaltungsgericht für die Amtszeit 2001 - 2005

Beschlussvorschlag: Zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl zur ehrenamtlichen Richterin bzw. zum ehrenamtlichen Richter am Oberverwaltungsgericht für die Amtszeit 2001 - 2005 werden die folgenden 20 Personen bestimmt:

- | | |
|-----------|-----------|
| 1. _____ | 11. _____ |
| 2. _____ | 12. _____ |
| 3. _____ | 13. _____ |
| 4. _____ | 14. _____ |
| 5. _____ | 15. _____ |
| 6. _____ | 16. _____ |
| 7. _____ | 17. _____ |
| 8. _____ | 18. _____ |
| 9. _____ | 19. _____ |
| 10. _____ | 20. _____ |

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter am Oberverwaltungsgericht (Sitz Münster) läuft am 31.01.2001 ab. Der Kreis hat das Vorschlagsrecht für 20 Personen für die anschließende Amtszeit (01.02.2001 - 31.01.2005).

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
01	gez. Schmidt			gez. Schnipper

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Die eigentliche Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter erfolgt auf Grundlage der Vorschlagsliste durch einen Wahlausschuss, der beim Oberverwaltungsgericht gebildet wird.

Voraussetzungen für die Wahl sind gemäß § 20 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO):

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das dreißigste Lebensjahr vollendet und während des letzten Jahres vor seiner Wahl seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks gehabt haben.

Gemäß § 21 VwGO sind bestimmte Personen vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen, u. a. bei Fehlen der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, bei fehlendem Wahlrecht u. w. Gründen.

Zu ehrenamtlichen Richtern können gemäß § 22 VwGO nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen

Darüber hinaus sollen die Vorgeschlagenen nicht gleichzeitig für das Verwaltungsgericht vorgeschlagen werden, da es dadurch in der Vergangenheit zu Schwierigkeiten bei der Amtswahrnehmung gekommen ist.

In den Vorschlagslisten sind Name, Vorname, Anschrift, Geburtsort und -tag sowie der Beruf anzugeben. Bei Beruf sind Sammelbezeichnungen wie Kaufmann, Angestellter u. ä. zu vermeiden. Bei Rentnern und Pensionären sollte auch die frühere Berufsbezeichnung angegeben werden. Außerdem sollte angegeben werden, ob eine Mitgliedschaft bei einer kommunalen Vertretungskörperschaft (Rat bzw. Kreistag) besteht.

Gemäß § 28 Satz 4 VwGO ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaft erforderlich (=mindestens 48).